

Synopse

2021_02_DIJ_Bauverordnung_BauV elektronisches Baubewilligungs- und Planerlassverfahren

Geltendes Recht	Version RRS 22.09.2021
	Bauverordnung (BauV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Direktion für Inneres und Justiz, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 721.1 Bauverordnung vom 06.03.1985 (BauV) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:
Art. 100a Elektronisches Baubewilligungsverfahren ¹ Im elektronischen Baubewilligungsverfahren gelten die Verfahrens- und die weiteren Vorschriften des Baubewilligungsdekrets sinngemäss.	Art. 100a Aufgehoben.
Art. 109 Allgemeines ¹ Massgebende Vorschriften, Zuständigkeiten ¹ Das Verfahren für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vorschriften und Plänen richtet sich nach Artikel 58 bis 63 des Baugesetzes ¹⁾ und nach den nachstehenden Ausführungsbestimmungen.	¹ Das Verfahren für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vorschriften und Plänen richtet sich nach Artikel 58 57a bis 63 des Baugesetzes ²⁾ und nach den nachstehenden Ausführungsbestimmungen. ^{1a} Die Vorschriften und Pläne sind mit den notwendigen Erläuterungen oder technischen Berichten sowie dem Bericht über die Information und die Mitwirkung der Bevölkerung in der Applikation des Amtes für Gemeinden und Raumordnung für die Vorprüfung und Genehmigung einzureichen. ^{1b} Überbauungsordnungen können im Dateiformat PDF auf der Applikation des Amtes für Gemeinden und Raumordnung eingereicht werden.

¹⁾ BSG 721.0

²⁾ BSG 721.0

Geltendes Recht	Version RRS 22.09.2021
<p>² Die Gemeinden können in ihren Vorschriften</p> <p>a das gemeindeinterne Verfahren für Vorschriften und Pläne der Gemeinde näher ordnen;</p> <p>b eine weitergehende Mitwirkung der Bevölkerung für Vorschriften und Pläne der Gemeinde vorsehen;</p> <p>c die Zuständigkeit zum Beschluss über Richtpläne dem Gemeindeparlament oder der Gemeindeversammlung übertragen.</p> <p>³ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Das Tiefbauamt kann Planungszonen für Strassenpläne oder Wasserbaupläne nach Artikel 62 des Baugesetzes erlassen.</p>	
<p>Art. 110 ³ Inkrafttreten; Offenlegung</p> <p>¹ Vorschriften und Pläne der Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen treten frühestens mit ihrer Genehmigung in Kraft.</p> <p>^{1a} Die Genehmigung ist unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekannt zu machen, sobald sie rechtskräftig geworden ist.</p> <p>² Die geltenden Vorschriften und Pläne sind an folgenden Stellen jedermann zur Einsichtnahme offenzuhalten:</p> <p>a Vorschriften und Pläne der Gemeinde bei der zuständigen Gemeindestelle, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung;</p> <p>b regionale Vorschriften und Pläne beim Sekretariat der Planungsregion bzw. bei der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz, bei den Regionsgemeinden und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung;</p>	<p>^{1b} Das Inkrafttreten der elektronischen Nutzungspläne ist dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnis zu bringen zwecks Aufschaltung der rechtskräftigen Pläne auf der kantonalen Geodaten-Infrastruktur.</p>

Geltendes Recht	Version RRS 22.09.2021
<p>c kantonale Vorschriften und Pläne sowie der Richtplan nach Raumplanungsgesetz¹⁾ beim Amt für Gemeinden und Raumordnung sowie bei den betroffenen Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen.</p> <p>d ...</p> <p>³ Für das Inkrafttreten und Offenlegen der Inventare nach Artikel 10d Absatz 1 des Baugesetzes gilt Artikel 13b dieser Verordnung.</p>	
<p>Art. 112 1.2 Verfahren</p> <p>¹ Die Richtplanentwürfe der Gemeinde sind mit den technischen Berichten sowie dem Bericht über die Information und die Mitwirkung der Bevölkerung in der für den Einzelfall abgesprochenen Anzahl Exemplare dem Amt für Gemeinden und Raumordnung vorzulegen; dieses teilt der Gemeinde mit, ob und welche Einwände allenfalls einer Genehmigung entgegenstehen.</p> <p>² Nach Beschlussfassung durch das zuständige Gemeindeorgan reicht der Gemeinderat den Richtplan mit technischem Bericht in der im Vorprüfungsbericht verlangten Anzahl Exemplare dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung ein.</p>	<p>¹ Die Richtplanentwürfe der Gemeinde sind mit den technischen Berichten sowie dem Bericht über die Information und die Mitwirkung der Bevölkerung in der für den Einzelfall abgesprochenen Anzahl Exemplare dem Amt für Gemeinden und Raumordnung vorzulegen <u>einzureichen</u>; dieses teilt der Gemeinde mit, ob und welche Einwände allenfalls einer Genehmigung entgegenstehen.</p> <p>² Nach Beschlussfassung durch das zuständige Gemeindeorgan reicht der Gemeinderat den Richtplan mit technischem Bericht in der im Vorprüfungsbericht verlangten Anzahl Exemplare dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung ein.</p>
<p>Art. 113 2 Regionale Richtpläne</p> <p>¹ Die Richtplanentwürfe der Planungsregion bzw. Regionalkonferenz sind mit den technischen Berichten sowie dem Bericht über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung vorzulegen.</p> <p>² Nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ der Planungsregion bzw. der Regionalkonferenz reicht der Vorstand der Planungsregion bzw. die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz den Richtplan mit dem technischen Bericht in 15 Ausfertigungen dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung ein.</p>	<p>¹ Die Richtplanentwürfe der Planungsregion bzw. <u>der</u> Regionalkonferenz sind mit den technischen Berichten sowie dem Bericht über die Information und <u>die</u> Mitwirkung der Bevölkerung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung vorzulegen <u>einzureichen</u>.</p> <p>² Nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ der Planungsregion bzw. der Regionalkonferenz reicht der Vorstand der Planungsregion bzw. die Geschäftsleitung der Regionalkonferenz den Richtplan mit dem technischen Bericht in 15 Ausfertigungen dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung ein.</p>

¹⁾ SR 700

Geltendes Recht	Version RRS 22.09.2021
<p>Art. 118 Nutzungspläne 1 Kommunale Nutzungspläne 1.1 Vorprüfung</p> <p>¹ Baureglemente, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sind mit dem Bericht über die Information und die Mitwirkung der Bevölkerung und mit den notwendigen Erläuterungen oder technischen Berichten in der für den Einzelfall abgesprochenen Anzahl Exemplaren dem Amt für Gemeinden und Raumordnung einzureichen. Eine Kopie des Überweisungsschreibens geht an das Regierungstatthalteramt.</p> <p>² Bei besonderen Bauten und Anlagen (Art. 19 und 20 BauG) und bei Überbauungsordnungen für Zonen mit Planungspflicht (Art. 92 ff. BauG) sind in der Regel auch über die Erschliessung Angaben zu machen, gegebenenfalls auch über die Beschattungsverhältnisse und die Ausnützung.</p> <p>³ Das Amt für Gemeinden und Raumordnung kann auf einzelne Unterlagen verzichten oder weitere verlangen (z. B. Modelle oder Photomontagen) und die Profilierung vorschreiben. Es kann, wenn es die rechtzeitige Durchführung der Vorprüfung erfordert, auch zusätzliche Ausfertigungen der einzureichenden Unterlagen anfordern.</p> <p>⁴ Es prüft,</p> <p>a ob die Entwürfe den geltenden Vorschriften entsprechen (Rechtmässigkeitsprüfung);</p> <p>b ob das von der Gemeinde geltend gemachte öffentliche Interesse an den Planungsmassnahmen die Eingriffe in das Eigentum rechtfertigt;</p> <p>c ob die Entwürfe geeignet sind, den von der Gemeinde angestrebten Zweck zu erreichen (Zweckmässigkeitsprüfung).</p> <p>⁵ Das zuständige Gemeindeorgan darf zur Beschlussfassung über Vorschriften und Pläne erst eingeladen werden, nachdem das Vorprüfungsverfahren abgeschlossen ist.</p>	<p>¹ Baureglemente, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sind mit <u>den notwendigen Erläuterungen oder technischen Berichten sowie</u> dem Bericht über die Information und die Mitwirkung der Bevölkerung und mit den notwendigen Erläuterungen oder technischen Berichten in der für den Einzelfall abgesprochenen Anzahl Exemplaren dem Amt für Gemeinden und Raumordnung einzureichen. <u>Eine Kopie des Überweisungsschreibens</u> Meldung der Überweisung geht an das Regierungstatthalteramt.</p> <p>³ Das Amt für Gemeinden und Raumordnung kann auf einzelne Unterlagen verzichten oder weitere verlangen (z. B. Modelle oder Photomontagen) und die Profilierung vorschreiben. Es kann, wenn es die rechtzeitige Durchführung der Vorprüfung erfordert, auch zusätzliche Ausfertigungen der einzureichenden Unterlagen anfordern.</p>

Geltendes Recht	Version RRS 22.09.2021
<p>Art. 120 1.3 Pflichten der Gemeinde und des Regierungsstatthalteramts</p> <p>¹ Nach ihrer Annahme durch die Gemeinde sind Vorschriften und Pläne ohne Verzug in der im Vorprüfungsbericht verlangten Anzahl dem Amt für Gemeinden und Raumordnung einzureichen. Eine Kopie des Überweisungsschreibens geht an das Regierungsstatthalteramt.</p> <p>² Der Präsident und der Sekretär des Organs, das für den Beschluss zuständig ist, bezeugen dessen Annahme unterschriftlich, der Sekretär überdies die ordnungsgemässe Durchführung des Auflageverfahrens und die Zahl der erledigten und der unerledigten Einsprachen.</p> <p>³ Beizulegen sind:</p> <p>a eine Liste der Einsprachen mit der Bezeichnung der Parzellen im Auflageplan, die Gegenstand dieser Einsprachen sind;</p> <p>b die Protokolle der Einigungsverhandlungen;</p> <p>c ein Bericht des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen mit begründeter Stellungnahme.</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ ...</p>	<p>¹ Nach ihrer Annahme durch die Gemeinde sind Vorschriften und Pläne mit den <u>notwendigen Erläuterungen oder technischen Berichten</u> ohne Verzug in der im Vorprüfungsbericht verlangten Anzahl dem Amt für Gemeinden und Raumordnung einzureichen. Eine <u>Kopie des Überweisungsschreibens</u> <u>Meldung der Überweisung</u> geht an das Regierungsstatthalteramt.</p> <p>² Der <u>Die</u> Präsidentin oder der <u>Präsident</u> und <u>die Sekretärin</u> oder der Sekretär des Organs, das für den Beschluss zuständig ist, <u>bezeugen bestätigen</u> dessen Annahme unterschriftlich, <u>die Sekretärin</u> oder der Sekretär überdies die ordnungsgemässe Durchführung des Auflageverfahrens und die Zahl der erledigten und der unerledigten Einsprachen.</p> <p>³ Beizulegen <u>Einzureichen</u> sind:</p>
<p>Art. 120c Digitale Zonenpläne, Datenmodell</p> <p>¹ Stimmen die digitalen Daten und die Papierfassung eines Baureglements, eines Zonenplans oder einer Überbauungsordnung nicht überein, so gilt die bei der Genehmigungsbehörde aufbewahrte Papierfassung als massgebend.</p>	<p>Art. 120c Aufgehoben.</p>
<p>Art. 122 4 Geringfügige Änderung von Nutzungsplänen</p>	

Geltendes Recht	Version RRS 22.09.2021
<p>¹ Der Gemeinderat kann die geringfügige Änderung von Vorschriften und Plänen ohne Vorprüfung und ohne öffentliche Auflage beschliessen.</p> <p>² Vor dem Beschluss ist den davon betroffenen Grundeigentümern, soweit sie der Änderung nicht unterschriftlich zugestimmt haben, mit eingeschriebenem Brief eine Frist von wenigstens zehn Tagen zur Einreichung einer Einsprache anzusetzen.</p> <p>³ Die abgeänderten Vorschriften und Pläne sind dem Amt für Gemeinden und Raumordnung in der mit ihm abgesprochenen Anzahl Exemplaren zur Genehmigung und zum Entscheid über die unerledigten Einsprachen zuzustellen.</p> <p>⁴ Für die geringfügige Änderung von kantonalen Überbauungsordnungen gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss. Für die Zuständigkeit und den Rechtsmittelweg gilt Artikel 102 des Baugesetzes.</p> <p>⁵ Die geringfügige Änderung von regionalen Überbauungsordnungen beschliesst die zuständige Regionalversammlung abschliessend. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäss.</p> <p>⁶ Das Zusammenführen von mehreren rechtskräftigen Nutzungsplanungen und deren Änderungen in eine neue Nutzungsplanung kann im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorgenommen werden.</p> <p>⁷ Ist zweifelhaft, ob eine vorgesehene Änderung noch als geringfügig gelten kann, so ist für sie das öffentliche Einspracheverfahren nach Artikel 60 des Baugesetzes durchzuführen mit dem Hinweis, dass beabsichtigt ist, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen.</p> <p>⁸ Der Beschluss über die geringfügige Änderung von Vorschriften und Plänen ist öffentlich bekanntzumachen.</p>	<p>² Vor dem Beschluss ist den davon betroffenen <u>Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern</u>, soweit sie der Änderung nicht <u>unterschriftlich</u> zugestimmt haben, mit eingeschriebenem Brief eine Frist von wenigstens zehn Tagen zur Einreichung einer Einsprache anzusetzen.</p> <p>³ Die abgeänderten Vorschriften und Pläne sind dem Amt für Gemeinden und Raumordnung in der mit ihm abgesprochenen Anzahl Exemplaren zur Genehmigung und zum Entscheid über die unerledigten Einsprachen <u>zuzustellen einzureichen</u>.</p>
	T8 Übergangsbestimmungen der Änderung vom
	Art. T8-1 Überführung der kommunalen und regionalen Richtpläne in die elektronische Form

Geltendes Recht	Version RRS 22.09.2021
	<p>¹ Bis zur Überführung der kommunalen und regionalen Richtpläne in die elektronische Form, deren Zeitpunkt und Einzelheiten der Regierungsrat bestimmt, gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <p>a Die Richtplanentwürfe sind mit den technischen Berichten sowie dem Bericht über die Information und die Mitwirkung der Bevölkerung in gedruckter Form und in der für den Einzelfall abgesprochenen Anzahl Exemplaren dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung vorzulegen.</p> <p>b Die Richtpläne sind mit den technischen Berichten in gedruckter Form und in der im Vorprüfungsbericht verlangten Anzahl Exemplare dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen.</p>
	<p>Art. T8-2 Überführung der kommunalen Nutzungspläne in die elektronische Form</p> <p>¹ Bis zur Überführung der kommunalen Nutzungspläne in die elektronische Form gelten die folgenden Bestimmungen:</p> <p>a Baureglemente, Zonenpläne und Überbauungsordnungen sind mit den notwendigen Erläuterungen oder technischen Berichten sowie mit dem Bericht über die Information und die Mitwirkung der Bevölkerung in gedruckter Form und in der für den Einzelfall abgesprochenen Anzahl Exemplaren dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung einzureichen. Eine Meldung der Überweisung geht an das Regierungsstatthalteramt.</p> <p>b Nach ihrer Annahme durch die Gemeinde sind Vorschriften und Pläne mit den notwendigen Erläuterungen oder technischen Berichten in gedruckter Form und ohne Verzug in der im Vorprüfungsbericht verlangten Anzahl dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen. Eine Meldung der Überweisung geht an das Regierungsstatthalteramt.</p> <p>c Stimmen die elektronische Form und die Papierfassung eines Baureglements, eines Zonenplans oder einer Überbauungsordnung nicht überein, so gilt die bei der Genehmigungsbehörde aufbewahrte Papierfassung als massgebend.</p>
	<p>II.</p>

Geltendes Recht	Version RRS 22.09.2021
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. März 2022 in Kraft.
	Bern, 22. September 2021 Namens des Regierungsrates, Die Präsidentin: Simon Der Staatsschreiber: Auer